





## **Amtsgericht Weißenfels**

## Beschluss

## 11 OWi 711 Js 202125/18

In der Bußgeldsache gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian Schneider, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Weißenfels durch den Richter am Amtsgericht am 20.06.2018 beschlossen:

Gegen den Betroffenen wird wegen der im Bußgeldbescheid der Zentralen Bußgeldstelle im TPA Magdeburg vom 03.01.2018 bezeichneten fahrlässigen Geschwindigkeitsüberschreitung die Geldbuße von 480,00 Euro festgesetzt.

Der Betroffene hat auch die Kosten des Verfahrens und seine Auslagen zu tragen.

Angewandte Vorschriften: §§ 3 Abs. 3 Nr. 1, 49 Abs. 1 Nr. 3 StVO, § 24 StVG

## Gründe:

.

Der Betroffene hat gegen den Bußgeldbescheid der Zentralen Bußgeldstelle im TPA Magdeburg vom 03.01.2018 wirksam Einspruch erhoben und den Einspruch mit anwaltlichem Schreiben seines Verteidigers vom 13.06.2018 wirksam auf die Rechtsfolgen beschränkt.

Der Schuldspruch aus dem vorgenannten Bußgeldbescheid ist somit in Rechtskraft erwachsen und es bleibt festzustellen, dass der Betroffene am 28.08.2017 um 16:11Uhr in Weißenfels, Merseburger Straße in Fahrtrichtung Merseburg als Führer des PKW mit dem Kennzeichen die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 38

km/h überschritt. Die festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug) wurde mit 88 km/h ermittelt.

Da der Bußgeldbescheid keine Angaben zur Schuldform enthält, ist von fahrlässiger Begehungsweise auszugehen.

II.

Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Betroffenen sprechenden Umstände und auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Voreintragungen des Betroffenen im Fahreignungsregister wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen ist zur Überzeugung des Gerichts die Verhängung der Geldbuße von 480,00 Euro tat- und schuldangemessen. Berücksichtigt wurde hier auch, dass das Regelfahrverbot gegen den Betroffenen nicht verhängt worden ist. Dies geht zurück auf eine Anregung des Betroffenen. Die Entscheidung wurde mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft getroffen.

III.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG.

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt Amtsgericht Weißenfels, 20.06.2018

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle